

Original

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Horschbach vom 25.10.2018

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erd- und Urnenbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 09.02.2012, geändert durch die Satzungen vom 29.10.2015 und 03.02.2017 außer Kraft.

Horschbach, den 25. Oktober 2018

gez. Michael Hermamm
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Horschbach
vom 25.10.2018**

I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	75,00 €
	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
2.	Überlassung einer Rasen-Reihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte	700,00 €
3.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung	100,00 €
4.	Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte auf einem Rasenurnengrabfeld an o.g. Berechtigte	300,00 €
5.	Überlassung einer Baum-Urnenreihengrabstätte auf einem Urnenbaumfeld für o.g. Berechtigte	300,00 €
6.	Überlassung einer Anonymen Urnenreihengrabstätte auf einem anonymen Urnengrabfeld an o.g. Berechtigte	250,00 €
7.	Überlassung einer gemischten Grabstätte / Beisetzung einer Urne in eine bestehende Reihengrabstätte	100,00 €
8.	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer gemischten Grabstätte je Jahr	
	a) Reihengrabstätten	7,00 €
	b) Rasen-Reihengrabstätten	24,00 €
9.	Verlängerung der Nutzungszeit nach § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung für die Dauer von 10 Jahren zur Pflege	
	a) Reihengrabstätten	70,00 €
	b) Urnenreihengrabstätten	40,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten

1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung für	
	a) eine Urnenwahlgrabstätte	250,00 €
	b) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasenurnengrabfeld	600,00 €
	c) eine Baum-Urnenwahlgrabstätte auf einem Baumurnengrabfeld	600,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr an	
	a) Grabstätten für die vor dem In-Kraft-Treten der Satzung vom 26.05.1998 entsprechende Rechte erworben haben (§ 27)	16,00 €
	b) Urnenwahlgrabstätten	6,00 €
	c) Rasen- oder Baumurnenwahlgrabstätte	14,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1.	Beisetzung einer Asche (Urne)	100,00 €
2.	Beisetzung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird	40,00 €
3.	Zuzüglich zu den Gebühren unter 1. und 2. sind die Lohnnebenkosten zu erstatten.	
4.	Die Kosten für das Ausheben und Schließen sonstiger Gräber sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	

IV. Benutzung der Leichenhalle

1.	Benutzung der Leichenhalle für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne einschließlich Trauerfeier	100,00 €
2.	Benutzung der Leichenhalle für die Durchführung einer Trauerfeier ohne Aufbewahrung einer Leiche oder Urne	30,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Zustimmung der Friedhofsverwaltung

für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 20 der Friedhofssatzung	30,00 €
--	---------

VII. Herstellung der Grabeinfassung

Die Kosten für die Beschaffung der Platten für den Teil des Friedhofes auf dem die besonderen Gestaltungsvorschriften gelten, sind der Ortsgemeinde als Auslagen zu ersetzen.

VIII Abräumen von Grabstätten

Das zwangsweise Abräumen von Grabstätten wird nach dem Arbeitsaufwand und den anfallenden Kosten als Auslagen berechnet und dem Gebührenschuldner (§ 2 der Friedhofsgebührensatzung) in Rechnung gestellt.